

Nachtrag Neuerung

Bundesinfektionsschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erhielten nun eine Klarstellung bezüglich der bundesweiten und bayerischen Regelung zur Maskenpflicht bei der Schülerbeförderung:

Bundesgesetz „Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ vom 22.04.2021

In Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 gilt das Bundes-Infektionsschutzgesetz (Notbremse). Für Fahrgäste gilt laut § 28b Absatz 1 Nr. 9 eine FFP 2-Maskenpflicht. Ausgenommen sind nach § 28b Absatz 9 Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Für das Fahrpersonal sowie Kontroll- und Servicepersonal gilt, soweit es in Kontakt mit Fahrgästen kommt, die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

12. Bayerisches Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung

Wird der Inzidenzwert von 100 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, so wird dies durch das Landratsamt am sechsten Tag bekannt gemacht, erst ab dem siebten Tag gilt dann die lockere bayerische Regelung.

Für Fahrgäste gilt laut § 8 eine FFP-Maskenpflicht. Laut § 1 Absatz 2 sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag von der Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung komplett befreit; Kinder zwischen dem sechsten und dem 15. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung (Alltagsmaske) tragen.

Für das Fahrpersonal sowie Kontroll- und Servicepersonal gilt, soweit es in Kontakt mit Fahrgästen kommt, die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

Das bayerische Verkehrsministerium hat uns aber darüber informiert, dass die strenge Bundesregelung im Vollzug mit Augenmaß umgesetzt wird.